

RS Vwgh 1981/9/30 0637/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1981

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §40;

VStG §42;

1. VStG § 40 heute
2. VStG § 40 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 40 gültig von 01.02.1991 bis 14.08.2018
1. VStG § 42 heute
2. VStG § 42 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VStG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 20.07.2023

Rechtssatz

Der Grundsatz der Mündlichkeit ist im Verwaltungsstrafgesetz nur insofern verwirklicht, als die Behörde gemäß dem §§ 40f VStG im ordentlichem Verfahren gehalten ist, dem Beschuldigten entweder zur Vernehmung zu laden oder an ihn eine Aufforderung mit einem sich aus § 42 VStG ergebenden Inhalt zu richten, wodurch dem Beschuldigten das Recht eingeräumt ist, sich auch mündlich vor der Behörde zu rechtfertigen (Hinweis E 17.9.1980, 2375/80, 2376/80). Der Grundsatz der Mündlichkeit ist im Verwaltungsstrafgesetz nur insofern verwirklicht, als die Behörde gemäß dem Paragraphen 40 f, VStG im ordentlichem Verfahren gehalten ist, dem Beschuldigten entweder zur Vernehmung zu laden oder an ihn eine Aufforderung mit einem sich aus Paragraph 42, VStG ergebenden Inhalt zu richten, wodurch dem Beschuldigten das Recht eingeräumt ist, sich auch mündlich vor der Behörde zu rechtfertigen (Hinweis E 17.9.1980, 2375/80, 2376/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980000637.X03

Im RIS seit

26.01.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at